

Hafenordnung

für die Sportbootanlage der Marina Veitshöchheim

**Mit dem Betreten der Anlage einschließlich der Wasserfläche,
unterwirft sich jede Person den Bestimmungen dieser Hafenordnung!**

Der Sportboothafen dient der Förderung des Wassersports, insbesondere der Unterbringung von Booten.
Die Einrichtung wird vom Verein WSC Marina Veitshöchheim e.V. unterhalten.

Die Marina Veitshöchheim Sportbootanlage verfügt über Liegeplätze für Segel- und Motorboote. Die Anlage ist von Mitte April eines jeden Kalenderjahres bis Mitte Oktober geöffnet.
Genauere Datierungen finden die Hafenbenutzer im Aushang.

- § 1 Das Betreten des Vereinsgeländes und der Hafenanlage, sowie das Parken von Fahrzeugen auf dem Vereinsgelände erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.
- § 2 Den Anweisungen des Hafenmeisters oder dessen Vertreter ist Folge zu leisten. In Ausübung seiner Tätigkeit ist er berechtigt, die im Sportboothafen liegenden Boote im Notfall zu betreten. Dies gilt auch für seinen Vertreter.
- § 3 Der Verein bzw. der von ihm eingesetzte Hafenmeister stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung, verwahrt oder bewacht jedoch nicht die Boote und deren Zubehör, sowie die auf dem Vereinsgelände abgestellten Kraftfahrzeuge und Anhänger oder sonstige Gegenstände. Eine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Booten, Fahrzeugen, Anhänger oder Zubehör ist deswegen ausdrücklich ausgeschlossen.
- § 4 Die Zuweisung von Liegeplätzen für Gäste erfolgt an der Gaststeganlage oder auf freien Plätzen durch den Hafenmeister oder seinen Vertreter.
- § 5 Die Bootsführer sind verpflichtet, ihre Boote ordnungsgemäß festzumachen, insbesondere durch die Verwendung ausreichend starken Leinenmaterials. Der freie und ungehinderte Durchgang auf dem Hauptsteg ist unbedingt zu gewährleisten. Es ist darauf zu achten, dass Bootsteile (Bug, Heck) nicht in den Raum der Steganlage hineinragen. Nachbarboote sind vor Berührungen durch Anbringen von Fendern zu schützen. Das eigenmächtige Befestigen irgend welcher Materialien an der Steganlage (z.B. Autoreifen, Teppichboden) ist nicht gestattet.
- § 6 Das Abstellen und Ablegen von Gegenständen auf dem Gelände und auf der Steganlage ist nur kurzfristig zum Zweck des Be- und Entladens gestattet.
Das Abstellen von Trailern auf dem Vereinsgelände ist unerwünscht und bedarf im Ausnahmefall der Genehmigung durch den Vorstand.
- § 7 Abfälle, Verpackungsmaterial und sonstige Gegenstände dürfen nicht im Hafen entsorgt werden. Altöl und ölhaltiges Wasser oder biologisch nicht abbaubare Reinigungsmittel dürfen ebenfalls nicht in den Hafen abgelassen werden. Das Abstellen von gefüllten oder leeren Behältnissen mit (ehemals) umweltgefährdenden Inhalt ist aus Umweltschutzgründen verboten!
- § 8 Schleif- oder Schweißarbeiten an den Booten sind grundsätzlich untersagt.

Hafenordnung Seite 2

- § 9 Motoren dürfen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn dies zur unmittelbaren Fortbewegung des Schiffes oder Reparaturzwecken dient.
- §10 Das Waschen der Schiffe mit Trinkwasser ist nur in Absprache mit dem Hafenmeister möglich.
- §11 Die Elektroanschlüsse auf der Steganlage sind auf maximal 6 Ampere begrenzt. Deshalb ist der Anschluss von elektrischen Großverbrauchern an das Netz nicht gestattet!
Um das unnötige Auslösen der Fehlerstrom-Schutzschalter an Regentagen zu vermeiden, ist die Verwendung von Adapterkabel (Schuko-Kupplung auf Blaue CEE-Stecker 230V/16A) nicht gestattet. **VDE-richtlinien sind einzuhalten. Elektrische Verbindungen von Boot zu Boot sind untersagt** Der Hafenmeister oder sein Vertreter ist berechtigt das entsprechende Boot bei nicht Einhaltung vom Netz zu trennen.
- §12 Das Füttern von Enten, Schwänen und anderen Wasservögeln ist verboten. Das Angeln ist innerhalb der Hafenanlage und von den Booten nicht gestattet.
- §13 Hunde sind auf dem Gelände und auf der Steganlage unbedingt an der Leine zu führen.
- § 14 Die sanitären Einrichtungen können von allen Liegeplatzinhabern und deren Gästen benutzt werden. Sie sind schonend und pfleglich zu behandeln und in einem gebrauchsfähigen ordentlichen Zustand zu hinterlassen.
- § 15 Das Grillen ist nur auf den vom Hafenmeister zugewiesenen Flächen erlaubt. Insbesondere ist das Grillen mit offenem Feuer an Bord und in der Nähe von Booten aus Sicherheitsgründen grundsätzlich untersagt.
- § 16 Beim betanken von Booten ist grundsätzlich ein Feuerlöscher griffbereit zu halten.
- § 17 Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sind die jeweiligen Bootseigner bzw. Bootsführer verantwortlich.
- § 18 Die Liegeplatzinhaber, Gastlieger und Besucher haften für Schäden, die durch sie selbst, ihre Familienangehörigen, ihre Besatzung oder ihre Gäste an Steganlagen oder sonstigen Einrichtungen der Hafenanlage des Vereins Marina Veitshöchheim verursacht werden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (z.B. Feuer, Explosion, gerissene Leinen, u.a.), haftet der Eigner, Liegeplatzinhaber oder Gastlieger auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann. Den Bootseignern wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung einschließlich Deckung von Bergungs- und Wrackbeseitigungskosten zwingend vorgeschrieben. Bei Anmeldung ist der Nachweis einer solchen Versicherung ohne Verlangen vorzulegen. Der Abschluss einer Kasko versicherung wird dringend empfohlen.
- § 19 Eine gewerbliche Nutzung und Weitergabe der Liegeplätze an Dritte ist nicht zulässig.
- § 20 Die Hafenordnung ist Bestandteil **aller** Nutzungsverträge für Vereinsmitglieder, Dauerlieger und Gastlieger. Sie kann laufend den Erfordernissen durch den Vereinsvorstand angepasst werden. Veränderungen treten mit Ihrer Bekanntgabe durch Aushang sofort in Kraft. Jeder Liegeplatzinhaber erkennt diese Hafenordnung mit Abschluss des Nutzungsvertrages an.